

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dann die Unterstützungslast vollständig übernehmen, wie wenn das Konkordat nicht bestände. Es liegt zwar im Sinn und Zweck des Konkordates, daß diese Ausnahmebestimmung keinesfalls ausdehnend ausgelegt werde; daß sie aber nur dann angewandt werden dürfe, wenn das Verschulden beim Familienhaupte liegt, daß somit ein anderes Familienglied nicht wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit soll heimgeschafft werden können, ist weder aus dem Wortlaute von Art. 13, Abs. 2, noch sonst aus dem Wesen und Willen des Konkordates ersichtlich.

Es ist richtig, daß im Hinblick auf Art. 2, Abs. 2—4, des Konkordates die bisherige Spruchpraxis immer darauf abgestellt hat, daß die Familie eine Unterstützungseinheit bildet, und daß Unterstützung eines Familiengliedes rechtlich als Unterstützung des Familienhauptes, das seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Familie nicht nachkommen kann, zu betrachten ist. Von diesem bewährten Grundsatz wird nicht abgegangen, wenn bei der Heimschaffung wegen Selbstverschuldens nicht auf das Familienoberhaupt abgestellt wird; denn es handelt sich beim Vorliegen groben Selbstverschuldens im Sinne von Art. 13, Abs. 2, um einen Fall, der nicht der Konkordatsregelung untersteht, ähnlich den Fällen, wo Art. 1, Abs. 1, nicht anwendbar ist oder wo Art. 1, Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Konkordatsregelung ist unverkennbar von einem einheitlichen Grundgedanken beherrscht, der ungefähr dahin geht, daß die Fälle ausgeschlossen sein sollen, wo der Unterstützungsgrund schon in den Wohnkanton mitgebracht wird, sei es in Form von Alter und Gebrechen (Art. 1, Abs. 3) oder verderblicher Charakteranlagen (Art. 13, Abs. 2).

Der Bundesrat beschloß unterm 31. März 1931:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Schweiz. Heimschaffungen. Die Zahl der Anträge auf Heimschaffung von Kranken, Kindern oder sonst hilfsbedürftigen Personen belief sich im Jahr 1930 auf 233 (1929: 189), umfassend 272 Personen. Von der Schweiz wurden an das Ausland 175 Begehren gestellt, die 214 Personen betrafen, nämlich 63 Kinder und 151 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 127, auf Frankreich 28, die Tschechoslowakei 6, Deutschland 4, Belgien 2, Niederlande 2, Jugoslawien 2, auf Oesterreich, Ungarn, Rumänien und Polen je ein Begehren. Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsgesuche beliefen sich auf 58 Fälle und umfaßten 58 Personen, nämlich 7 Kinder und 51 Kranke und hilfsbedürftige Personen. 31 dieser Gesuche gingen ein aus Frankreich, 8 aus Oesterreich, 7 aus Italien, 5 aus Deutschland, 5 aus Belgien und je ein Begehren aus Dänemark und Luxemburg. Ueber das Tempo der Erledigung unserer Heimschaffungsbegehren durch das Ausland ist folgendes zu sagen: Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 140 Tagen (1929: 154): Frankreich — hierin sind zwei Begehren, von denen eines über ein Jahr und eines über zwei Jahre pendent waren, nicht inbegriffen —; nach 134 (1929: 118): Italien — hierin sind 5 über ein Jahr pendente Gesuche nicht inbegriffen. Der Verkehr mit Deutschland und Oesterreichisch-Tirol und Vorarlberg wickelte sich direkt ab. Die Dauer der Heimschaffungsfälle kann daher nicht angegeben werden. Den an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsbegehren wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Frankreichs nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 19 Tage, diejenigen Oesterreichs 15 Tage und die Italiens 12 Tage in Anspruch. (Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1930, Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements.)

— Unterstützung bedürftiger Schweizer durch den Bund auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1923 und der Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 1923.

1. Unterstützung der Schweizer im Ausland nach Abzug der Beiträge der Kantone im Betrage von rund 350,000 Fr. rund	326,000 Fr.
2. Unterstützung heimgekehrter Auslandsschweizer	361,907 „
3. Auslagen zur Vergütung von 50 % der den kantonalen und kommunalen Armenbehörden aus der Unterstützung wieder- eingebürgerter Frauen erwachsenen Kosten (414 Frauen mit 744 Kindern)	137,699 „
	<hr/> 825,606 Fr.

(Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1930, Polizeidivision des Justiz- und Polizeidepartements.)

St. Gallen. Im Kanton St. Gallen soll nun auch, nach dem Vorbild der Anstalt Herdern, eine *Arbeits- oder Arbeiterkolonie* ins Leben gerufen werden. Das Verdienst der Anregung hiezu gebührt Herrn Fürsorgesekretär S. Adank in St. Gallen. In einer auf seine Initiative hin einberufenen Versammlung von in der öffentlichen und privaten Hilfsätigkeit versierten Persönlichkeiten am 19. April in St. Gallen wurde die Frage gründlich besprochen, deren Dringlichkeit durch Referate der Herren Dr. Kippmann, Stein a. Rh., Strafanstaltsdirektor Gasser, St. Gallen und Fürsorgesekretär Zwich, Winterthur, beleuchtet und in einer erschöpfenden Diskussion die gerade in der gegenwärtigen Zeit großer Arbeitslosigkeit besonders wünschbare Notwendigkeit der Ausführung des Planes bejaht. Die Versammlung schritt denn auch zur Bildung eines Ausschusses, der den ganzen Fragenkomplex von der finanziellen, rechtlichen, organisatorischen und humanitären Seite erforschen und begutachten soll. Dieser Ausschuss wurde aus den Herren Kantonsrat F. Lieberherr in Neßlau (Präsident), Regierungsrat B. Keel, Nationalrat Fent, Stadtrat Dr. Keel, Strafanstaltsdirektor Gasser, Bezirksammann Schmuclli, Landwirtschaftslehrer Tschumi, Fürsorgesekretär Adank, Gemeinderatsschreiber Egert und Kaufmann Grob gebildet, Männer aus den verschiedensten Teilen des Kantons. Die gemeinnützigen Gesellschaften der Stadt und des Kantons St. Gallen, sowie die st. gallische Armenpflegerkonferenz stehen dem Unternehmen in der Weise zu Gebatte, daß sie die Hauptkosten der Vorbereitungsarbeiten auf sich nehmen. Trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, daß es eines großen Optimismus bedarf, um an die Ausführung eines solchen kostspieligen Unternehmens zu gehen, besteht doch die Hoffnung, daß das Werk nach getaner Vorbereitungsarbeit des Ausschusses möglichst bald verwirklicht werden kann, damit vielen Existenzen, die in einer solchen Arbeitskolonie ihre sonst brachliegenden und immer mehr verkommenden Kräfte verwerten können, die Möglichkeit geboten wird, ein Leben der Arbeit zu führen. Mit der Erstellung solcher Arbeitskolonien wird eines der wichtigsten Postulate, denen die Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Diesstal zugestimmt hat, erfüllt; denn die beste Hilfe auch für die „Leute der Landstraße“, von denen da gehandelt worden ist, besteht doch darin, daß ihnen Arbeitsgelegenheit und den fürsorglichen Instanzen und Behörden Einweisungsmöglichkeit in Armenheime geboten wird.

W. Heim.

— Das starke Anwachsen der Zahl der Unterstützten, so daß im Jahre 1930 zirka 8778 Personen entweder dauernd oder vorübergehend der öffentlichen Armenpflege zur Last fielen, gibt der Armenverwaltung der Stadt St. Gallen zu folgenden bemerkenswerten Äußerungen Anlaß: „Je größer die Zahl

der Unterstügten wird, um so notwendiger tritt an alle Organe der Armenpflege und Fürsorge die Pflicht heran, alles zu tun, um diesem Anwachsen der Unterstügungsfälle mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Die präferable finanzielle Lage der Gemeinde selbst verlangt die Durchführung dieser Maßnahmen; sie gipfelt in der Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen in jeglicher Form, in der Unterstügung sozialpolitischer Maßnahmen durch Verbesserung der Arbeitslosenversicherung und in einer wirksamen Werbearbeit für die endliche Ein- und Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Bund. Nicht zuletzt ist die Versorgung verwahrloster, schutzbedürftiger Kinder, deren Erziehung zu tüchtigen Menschen eine Aufgabe der Armenpflege, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Waisenamt, Jugendschutzkommission und private Vereinigungen reichen sich in St. Gallen die Hand zur gemeinsamen Betreuung dieser Kinder im Dienste einer zweck- und planmäßig arbeitenden Jugendfürsorge. In dieser systematischen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Armenpflege und der organisierten Privatwohlthätigkeit liegt die Gewähr dafür, daß die Unterstügungskosten für beide Unterstügungsträger nicht ins Uferlose anwachsen, daß unverschuldeter Not gegenüber selbstverschuldetem Elend der Vorzug gegeben werden kann, und daß dadurch das Selbstverantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen geweckt und gefestigt wird, was im wohlverstandenen Interesse jeder richtig und human arbeitenden Armenpflege und Fürsorge liegen muß." Ueber das Zusammenarbeiten von Privatwohlthätigkeit und Armenverwaltung lesen wir in dem Bericht: Von verschiedenen Wohlthätern sind der Armenverwaltung entweder zur sofortigen Verteilung oder zur Fondierung größere und kleinere Schenkungen gemacht worden. Wir haben auch wiederholt Gelegenheit gehabt, bei umfangreichen Vergabungen und Abfassung von Vermächtnissen zur Beratung beigezogen zu werden. Dadurch kommt die Armenverwaltung in eine Vertrauensstellung zu Privatwohlthätern, und sie wird mehr als bisher zur Erreichung privater Mittel dieses Vertrauen zu rechtfertigen suchen. Das Fürsorgeamt steht übrigens durch das Mittel der Unterstügungsscheine mit mehreren Hundert Privatfamilien in Fühlung. An Stelle eines Almosens unter der Haustüre an vorsprechende Personen, die man nicht kennt, tritt der Unterstügungsschein. Dieser bietet die Garantie dafür, daß das Geld, welches man in Betätigung seiner sozialen Gesinnung gerne für die wirtschaftlich Schwachen opfern will, auch an die richtige Adresse kommt. Der Mildthätige, der recht helfen will, muß im klaren darüber sein, wie und wo er helfen will, er muß in erster Linie wissen, mit was für einem Menschen er es zu tun hat, in welchem Umfange und auf welche Dauer Hilfsbedürftigkeit besteht, und wie die Quellen des Elends zum Versiegen gebracht werden können. Er muß sich ein Urteil darüber bilden, welche fürsorgerischen Maßnahmen an die Hand genommen und durchgeführt werden können, um den Bittenden so zu helfen, daß sie sich nachher wieder selbst helfen können. In den meisten Fällen ist aber die um Hilfe angegangene Person gar nicht in der Lage, sich über all diese Fragen genau Rechenschaft zu geben. So wird sich also der Privatwohlthäter am liebsten an diejenige Stelle um Auskunft wenden, die berufsmäßig Tag für Tag sich mit diesen Fragen beschäftigt. Dem Fürsorgeamt steht eine ganze Anzahl Erkundigungsbeamte zur Verfügung, die rasch und zuverlässig die nötigen Abklärungen zur Behandlung des Falles an die Hand nehmen. Es wird nach Prüfung der Sachlage die vorstehend genannten Fragen beantworten und dem Privatwohlthäter auf diese Weise außerordentlich wertvolle Dienste leisten können. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Fürsorgeamt ein Monopol für die Unterstügungen aller Art bilden soll. Im Gegenteil. Je mehr private Gelder zur Entlastung der öffent-

lichen Armenpflege bereit gestellt werden, um so besser. Das Fürsorgeamt will nur die Wege weisen, wohin die gewaltigen Gelder einer sonst völlig ungebundenen Liebestätigkeit fließen sollen, um reiche Früchte zu tragen, statt dem Leichtsinne, der Niederlichkeit, der Arbeitscheu, ja dem Verbrechertum Vorschub zu leisten. Beispiele sind genügend vorhanden. Wir dürfen auch die Versicherung abgeben, daß wir Anfragen von Privatwohlthätern streng vertraulich behandeln und ganz besonders in Fällen verschämter Armut keinerlei unnötige Erhebungen veranlassen, sondern mit Takt und Umsicht ans Ziel zu kommen suchen, um würdige Hilfsuchende nicht zu verletzen. Durch eine konsequente Fühlung des Privatwohlthäters mit dem Fürsorgeamt werden beide Teile gewinnen. Der Private wird auf das Amt belebend und fördernd einwirken, indem dieses in den Stand gesetzt wird, im Einzelfalle für die Behebung momentaner Not größere Summen zu opfern, also wirksam zu helfen. Der Privatwohlthäter andererseits erhält die Gewißheit, daß seine Mittel richtig verwendet werden, daß er damit Nutzen statt Schaden gestiftet hat, und dem Unterstützten kann so geholfen werden, daß diese Hilfe nicht bloß Stückwerk, sondern eine wahre Wohltat ist, die ihn stützt und rettet. Diese Verbindung von öffentlicher und Einzelprivatwohlthätigkeit bedeutet ideale Fürsorge und muß je länger je mehr in die Tat umgesetzt werden.

Im Jahr 1930 hat die Armenverwaltung in 2926 Fällen Fr. 845,966.66 aufgewendet. Zu Lasten der Stadt St. Gallen fielen: Fr. 265,193.99. In offener Fürsorge wurden unterstützt 1906 Parteien mit Fr. 657,930.43. Darunter 900 Parteien Kantonsbürger, 901 kantonsfremde Schweizerbürger und 105 Parteien Ausländer.

W.

Zürich. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat im Jahre 1930 in 13,964 Fällen 6,594,561 Fr. ausgegeben, 1 Million mehr, als der Voranschlag aufwies. Man unterschätzte seinerzeit eben die Zahl derer, die von ihrer Heimatgemeinde direkt behandelt wurden, ohne Vermittlung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Ferner spielte bei dieser starken Beanspruchung des Fürsorgeamtes auch die wirtschaftliche Krise eine Rolle. Die Sekretäre mußten um 5 und einem Hilfssekretär vermehrt werden. An Rückerstattungen wurde die respectable Summe von 1,951,832 Fr. erhältlich gemacht. Von den 896 versorgten Kindern des Fürsorgeamtes befanden sich in Privatpflege 639 und in Anstalten und Heimen 257 Kinder. Ende 1930 hielten sich in Dienststellen 58 Töchter und 74 an Lehrorten auf. Von den 565 Dienstknaben und Lehrlingen waren 261 Stadtbürger, 154 Kantonsbürger, 63 Konfordsatsangehörige, 62 Nichtkonfordsatsangehörige und 25 Ausländer. Die Zahl der erwachsenen Versorgten stieg im Berichtsjahre von 1208 auf 1639 Personen, von denen 542 in Irrenanstalten, 359 in Privatheimen, 303 in städtischen Heimen usw. versorgt sind. Ueber die Versorgungsorte sagt der Bericht: Im großen und ganzen kann gesagt werden, daß die Versorgungsorte den neueren Anforderungen durchgängig Rechnung tragen. Die früher nicht seltene Auffassung, das Allernotwendigste genüge für den Versorgten, hat auf der ganzen Linie der Erkenntnis Platz gemacht, daß nur mit guter Pflege und persönlicher Hingabe das für den Versorgten so notwendige Gefühl des Geborgenseins zu erreichen und daß nur dann dem Versorger, dem Versorgten und der Allgemeinheit gedient ist. Keine leichte Aufgabe ist es jeweilen, den Versorgungsort dem zu Versorgenden anzupassen. Es muß nicht nur der Versorgte gut aufgehoben sein, sondern es ist auch nötig, daß seine Umgebung unter ihm nicht leidet, und das neue Verhältnis dauernd befriedigend sein kann. Wie überall in der Fürsorge, so wird auch hier, mehr als ehedem, das Gefühlsmäßige nicht außer acht gelassen; es muß gerade auch bei den Versorgten zur Anwendung kommen, um eine kunstgerechte Erledigung jedes Falles herbeizuführen.

W.